



LWL0179173

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vorsitzender: Landrat Ralf Leßmeister
Kreisverwaltung Kaiserslautern
67657 Kaiserslautern

Leitender Planer: Dr. Hans-Günther Clev

Geschäftsstelle: Bahnhofstraße 1
67655 Kaiserslautern
Fon: 0631 205774-0
Fax: 0631 205774-20
E-Mail: gs@pg-westpfalz.de
Internet: www.pg-westpfalz.de

Bankverbindung: Konto der Landesoberkasse
Bundesbank Koblenz
IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06
BIC: MARKDEF1570

Planungsgemeinschaft Westpfalz
Geschäftsstelle: Bahnhofstraße 1, 67655 Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein
Frau Beate Graff
Schulstraße 6a
67742 Lauterecken

Zeichen und Datum
Ihres Schreibens
Ihre E-Mail vom 02.04.2024

Zeichen und Datum
meines Schreibens
41/1 W-532

Bearbeitung
Telefon
Frau Dr. Ries
0631 205774 14

Datum
23.04.2024

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

hier: Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage „Höhninger Heck und Platte“ der Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig mit der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (§ 4a Abs. 2 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz an dem o. g. Verfahren. Gemäß Verfahrensunterlagen ist die Errichtung einer rund 14,5 ha großen Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPVA) südwestlich des Siedlungskörpers von Kreimbach-Kaulbach geplant.

Darstellung des Plangebietes im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz:

Gemäß Regionalen Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz ist die Fläche des o. g. Vorhabens als Sonstige Freifläche dargestellt. Im östlichen Teilbereich ist eine anteilige Zielbetroffenheit mit einem Vorranggebiet Landwirtschaft (Z 28 ROP IV Westpfalz) festzustellen. Weiterhin grenzt der Geltungsbereich des geplanten Vorhabens westlich unmittelbar an Sonstige Waldflächen an.

Z 28 ROP IV Westpfalz

Innerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft hat die Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion dienende Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

Beurteilung des Vorhabens aus Sicht der regionalen Raumordnung:

In die Vierte Teilfortschreibung des LEP IV RLP hat u. a. die Forcierung des Ausbaus von FFPVA Eingang gefunden, wonach gemäß G 166 LEP IV RLP FFPVA flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden sollen. Aufgrund der neuen Vorgaben der Landesregierung liegen veränderte Tatsachen und Erkenntnisse vor. **Die projektierte Fläche kann aus regionalplanerischer Sicht demnach lagebedingt grundsätzlich nicht der gemäß LEP IV RLP zu bevorzugenden Flächenkulisse**

Mitglieder:

Kreisfreie Städte	Stadt Kaiserslautern, Stadt Pirmasens, Stadt Zweibrücken
Landkreise	Donnersbergkreis, Landkreis Kaiserslautern, Landkreis Kusel, Landkreis Südwestpfalz
Kammern	Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Handwerkskammer der Pfalz, Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Verbände	Landesvereinigung rheinland-pfälzischer Unternehmerverbände e.V., Anerkannte Naturschutzvereinigungen Rheinland-Pfalz

zugerechnet werden.

Weiterhin ist im östlichen Bereich des Plangebietes eine Zielbetroffenheit mit einem Ziel der Raumordnung gegeben. Ziele der Raumordnung gilt es zu beachten. Die Planungsgemeinschaft selbst kann keine Zustimmung bei Flächenausweisungen erteilen, die Ziele der Raumordnung betreffen. Im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens (§ 10 Abs. 6 LPlG) kann für FFPVA geprüft werden, ob eine Abweichung von dem/n tangierten Ziel(en) zugelassen werden kann. **Dies ist mit der zuständigen Landesplanungsbehörde (Obere Landesplanungsbehörde bei der SGD Süd) abzustimmen.**

Erlauben Sie uns in diesem Kontext bereits weitere kritische Aspekte für den weiteren Planungsprozess herauszustellen:

Gemäß Planunterlagen entsprechen die Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans nicht den Festsetzungen der vorliegenden Bebauungsplanung (vgl. Begründung S. 9). Ein entsprechendes Parallelverfahren zur Teiländerung des Flächennutzungsplans sowie eine landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPlG für die Teiländerung des Flächennutzungsplans ist uns derzeit nicht bekannt. Dies ist mit der zuständigen Landesplanungsbehörde abzustimmen.

In Bezug auf die Zielbetroffenheit eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft ist zunächst auf die Möglichkeit von Agri-PV-Freiflächenanlagen zur Flächenschonung und Vereinbarkeit der Nutzung von Solarenergie mit landwirtschaftlichen Belangen im Sinne einer Flächenmehrfachnutzung auf landwirtschaftlichen Vorranggebieten hinzuweisen, die durch G 166 c LEP IV RLP, Vierte TF ermöglicht wird. Gemäß Verfahrensunterlagen ist allerdings ein klassischer Solarpark mit einer vollständigen Umzäunung projektiert. **Die Ermöglichung einer Doppelnutzung von traditioneller Landwirtschaft und Energieerzeugungsform auf dem Plangebiet ist lt. Planunterlagen explizit nicht vorgesehen.**

Mit Blick auf die Ertragsfähigkeit der Fläche ist festzustellen, dass in den Verfahrensunterlagen lediglich Ackerzahlen angegeben sind. In diesem Kontext verweisen wir auf G 166 LEP IV RLP, wonach als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) zu berechnen und darzulegen ist.

In den Planunterlagen wird ausgeführt, dass eine Überplanung eines, das Plangebiet durchlaufenden vorhandenen Wirtschaftsweges erfolgen soll (vgl. Begründung S. 19). In den Planunterlagen ist zudem konstatiert, dass das Gebiet für die Naherholung für die Anwohner genutzt wird (vgl. Umweltbericht S. 17). Wir weisen grundsätzlich darauf hin, dass bestehende Wegestrukturen für die Land- und Forstwirtschaft sowie für die naturnahe Erholung von der Umzäunung auszunehmen sind, um den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb nicht einzuschränken und auch die Naherholung in diesem Bereich weiterhin zu gewährleisten.

Z 28 ROP IV Westpfalz umfasst im Kontext der Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion dienende Landbewirtschaftung auch die Erhaltung einer intakten abwechslungsreichen Kulturlandschaft, der natürlichen Lebensgrundlagen sowie den Ressourcenschutz. Diesbezüglich stellt sich die Frage, inwieweit landwirtschaftliche Flächen auch als wichtige Flächen für eine Habitatnutzung zu werten sind, insbesondere aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Waldrändern (z. B. Wildtiervorkommen). In den vorliegenden Planunterlagen finden sich hierzu keine detaillierten Ausführungen vor. **Aus regionalplanerischer Sicht wäre zu prüfen, inwieweit die offenen Acker- und Feldfluren als Nahrungserwerb genutzt werden und inwieweit die geplante vollständige Einzäunung der Anlage – eingebettet von Waldrändern – Barriereeffekte entstehen lässt und Wanderungsbewegungen und Austauschbeziehungen zwischen Populationen beeinträchtigen. Ggf. sind diesbezüglich mindestens etwaige Auflagen zu prüfen (bspw. Vermeidung einer vollständigen Einzäunung, Abstände zu den Waldrändern, Größenordnung der projektierten Fläche). Sofern noch nicht erfolgt, regen wir entsprechend eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde an.**

Hinsichtlich einer entsprechenden Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans möchten wir auf folgenden Aspekt verweisen: Seitens der Obersten Landesplanungsbehörde wurde nach aktueller Sachlage herausgestellt, dass bis zu zwei Prozent der Fläche für FFPVA bereitgestellt werden sollen, um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen. Zugleich soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von FFPVA im Außenbereich auf 2 % des jeweiligen Planungsraumes begrenzt werden, um so – erläuternd im Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht mit Stand 26. Januar 2024 – einer möglichen Verschärfung von Flächenkonkurrenzen mit den Belangen der Landwirtschaft und der Sicherung von Lebensmittelproduktion Rechnung zu tragen. Bezugsgröße der Prozentangabe sei die vom Statistischen Landesamt ermittelte Ackerfläche des Landes, nicht die gesamte Landesfläche. Wir regen entsprechend ergänzende Ausführungen in den Verfahrensunterlagen an. Weiterhin führt der benannte Solarleitfaden aus, dass kommunale Antragssteller die PV-Potenziale möglicher Dachflächenstandorte auf öffentlichen Einrichtungen sowie der Überdachungsmöglichkeit großflächiger Parkplätze möglichst überschlägig darlegen, um einen parallelen Ausbau von Freiflächen- und Dachflächenphotovoltaik voranzutreiben. Grundsätzlich empfehlen wir in diesem Kontext die Maßgaben, Anregungen und Hinweise des genannten Leitfadens zu berücksichtigen.

Erlauben Sie uns weiterhin den Verweis, dass die Vollzugshinweise zu land-, forst- wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen des MKUEM und MWVLV zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten überarbeitet wurden und in einer aktualisierten Fassung mit Stand 07. November 2023 vorliegen. Entsprechend regen wir grundsätzlich einen Abgleich der bauleitplanerischen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs mit den aktualisierten Vollzugshinweisen an. Weiterhin bitten wir um entsprechende ergänzende Ausführungen der Planunterlagen:

- Durch eine geeignete Standortwahl ist sicherzustellen, dass während der Bau- und der Betriebsphase von FFPVA Inanspruchnahme von (angrenzendem) Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind. In den Planunterlagen ist angeführt, dass sich neben den an das Planvorhaben angrenzenden Waldrändern zugleich im Geltungsbereich des Plangebietes kleine forstwirtschaftliche Flächen befinden. Eine Beeinträchtigung dieser Flächen durch den Bau und Betrieb der Anlage ist nachweislich auszuschließen. Die Vollzugshinweise beinhalten zu berücksichtigende Abstände zu Waldbereichen. Sofern noch nicht erfolgt, ist Sofern noch nicht erfolgt, ist insbesondere bzgl. der Abstandsmaßgaben eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde vorzunehmen.
- In den Planunterlagen ist angeführt, dass sich im Umfeld des Planvorhabens mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope befinden und weitere zwei zugleich innerhalb des Geltungsbereiches liegen (vgl. Begründung S. 7). Gemäß den Vollzugshinweisen ist der Bau von FFPVA auf Flächen in geschützten Biotopen i. S. d. § BNatSchG nur zulässig, sofern das jeweilige Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht bzw. die Verträglichkeit gegeben ist. Wir regen, sofern noch nicht erfolgt, eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde an.
- Weiterhin beinhalten die Vollzugshinweise Maßgaben und Hinweise zum Umgang wasserwirtschaftlicher Belange für Risikogebiete für Hochwassergefahren und zur Freihaltung der Gewässerentwicklung. In den Verfahrensunterlagen wird auf eine Starkregengefährdung entlang der südwestlichen Grenze des Plangebietes (vgl. Begründung, S. 11) sowie auf drei in der näheren Umgebung befindlichen Oberflächengewässer III. Ordnung hingewiesen. Sofern noch nicht erfolgt, regen wir eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde an.
- Für eine natur-, arten- und bodenschutzverträgliche Errichtung von FFPVA-Anlagen empfehlen die Vollzugshinweise verschiedene textliche Festsetzungen. Beispielhaft herauszustellen ist die Beschränkung des Versiegelungsgrades (Beschränkung der wasserundurchlässigen Befestigungen auf ein Mindestmaß und nicht mehr als 2 Prozent der Gesamtfläche der Sondergebiete für FFPVA) der Sondergebiete sowie die Gestaltung der Module. Wir empfehlen hierzu einen entsprechenden Abgleich.
- In der aktualisierten Fassung der Vollzugshinweise wird aus Gründen des

- Ressourcenschutzes ausgeführt, dass im Rahmen von Bauleitplanverfahren mittels eines städtebaulichen Vertrags bzw. im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens mittels einer Verpflichtungserklärung durch den Betreiber sicherzustellen ist, dass PV-Freiflächenanlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Stromerzeugung zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden. Es wird angeraten, durch geeignete Maßgaben sicherzustellen, dass nicht nur alle Anlagen, sondern insbesondere auch alle dazu gehörigen Infrastrukturen und Leitungstrassen (bspw. auch im Boden verlegte Kabel) sowie Fundamentierung und Verankerung nach dauerhafter Aufgabe zurückgebaut werden. Die landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit ist nach dem Abbau der Anlage weiterhin im ursprünglichen Zustand zu erhalten. Wir regen eine entsprechende Überprüfung und ggf. Anpassung bzw. Ergänzung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs an. Die Vollzugshinweise verweisen bei dieser Thematik auf eine Arbeitshilfe der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ (LABO, 2023), deren beschriebenen bodenschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen im Zuge der Planung und Genehmigung Berücksichtigung finden sollen. Die textlichen Festsetzungen des Vorentwurfs des Bebauungsplans sind dahingehend entsprechend zu überprüfen und ggf. zu ergänzen. So regt die Arbeitshilfe bspw. die Befristung der Nutzung mit Vorgaben zum vollständigen Rückbau/Wiederherstellung des Ausgangszustandes, die Festsetzung einer Folgenutzung sowie Vorgaben zum Rückbau an.
- Für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen der Nutzung zu entziehen.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass südwestlich des Plangebietes gemäß rechtskräftigen ROP IV Westpfalz ein Vorranggebiet Windenergienutzung (Z 56 ROP IV Westpfalz) dargestellt ist. Gemäß derzeit vorläufigen Planungsstand der 4. TF des ROP IV Westpfalz könnte dieses Vorranggebiet für die künftige Vorrangkulisse Windenergienutzung erweitert werden und dadurch an den südlichen Rand des Plangebietes heranrücken. In diesem Kontext verweisen wir auf die Ausführungen des o. g. Solarleitfadens. Hiernach soll in den Regional- und Bauleitplänen möglichst darauf geachtet werden, dass Gebiete in denen sowohl eine Ausweisung für FFPVA als auch für Windenergieanlagen möglich ist, vorrangig Flächen für Windenergie ausgewiesen werden. Aufgrund des frühen Stadiums des Fortschreibungsprozesses ist diese Aussage allerdings zum jetzigen Zeitpunkt unverbindlich.

Erlauben Sie uns abschließend auf die Ausführungen in den Verfahrensunterlagen hinzuweisen, wonach der Geltungsbereich des Vorentwurfs des Bebauungsplans aus zwei Teilgebieten (vgl. Begründung, S. 5) bzw. zwei Teilgeltungsbereiche (vgl. Umweltbericht, S. 3) bestünde. Aus Sicht der Planungsgemeinschaft Westpfalz kann dies anhand der vorgelegten Planunterlagen nicht nachvollzogen werden. Wir bitten daher um Prüfung und ggf. um ergänzende Erläuterungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Elke Ries